

DIENSTSACHE

nachweispflichtig

Reg.-Nr.: _____

Ausfertigung

Blatt

CHIFFRIERSACHE

Geheime Verschlusssache

B 434-065/83

* 108 . Ausfertigung

GERÄTESYSTEM T 310/50

Installationsvorschrift

(1. Ergänzung – Zentrale Chiffrierstellen)

DIENSTSACHE

nachweispflichtig

Reg.-Nr.: _____

Ausfertigung

Blatt

* . . . 108 . Anfertigung
OB Blatt

CHIFFRIERSACHE

Geheime Verschlusssache
B 434-065/05

Deutschl. am. U. S. 1950
Unterschiedl.

GERÄTESYSTEM T 310/50

Installationsvorschrift

(1. Ergänzung - Zentrale Chiffrierstellen)

Nachweis über die Einarbeitung von Änderungen

Änderung		Einarbeitung	
Nr.	Inkraftsetzungstermin	Datum	Unterschrift

Nachweis über die Blattanzahl/Seitenanzahl

Ufd. Nr.	Zugang Blatt-Nr./ Seiten-Nr.	Bestand Blattanzahl/ Seitenanzahl	Datum	Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zweckbestimmung	5
2. Ergänzungen	5
2.1. Installation mehrerer Gerätesysteme (bei gemeinsamer Kabelführung)	5
2.2. Einsatz einer Handvermittlung	12
Bild 20 Varianten zur Verlegung der Verbindungskabel in Trassen	7
Bild 21 Auswahlmöglichkeiten der Varianten in Abhängigkeit von den Betriebsbedingungen und der Länge der gemeinsamen Kabelführung	10

1. Zweckbestimmung

Dieses Dokument gilt nur in Verbindung mit dem Dokument

GERATESYSTEM T 310/50
Installationsvorschrift,
GVS B 434-210/83.

Das vorliegende Dokument enthält Varianten zur Installation von mehreren Gerätesystemen T 310/50 im abgesetzten Betrieb bei gemeinsamer Kabelverlegung. Sie sollten ausschließlich in größeren zentralen Chiffrierstellen angewendet werden.

Darüber hinaus wird vorgeschrieben, unter welchen Bedingungen der Einsatz einer Handvermittlung in den Räumen der Fernschreibendstellentechnik mit T 310/50 möglich ist.

2. Ergänzungen

2.1. Installation mehrerer Gerätesysteme (bei gemeinsamer Kabelführung)

(Zu Punkt 3.2. (2) der Installationsvorschrift.)

- Für die Verbindungskabel XS25-XB1 und XB1-XS4 zwischen GG-BT/BTZ bzw. BT-BTZ (siehe Bilder 1 und 2 der Installationsvorschrift) gilt:

. Die Kabel mehrerer Gerätesysteme können auf ihrer Gesamtlänge gebündelt verlegt werden (siehe Bild 20, Variante 2).

- Das Kabelbündel ist in einem Abstand von mindestens 0,5 m zu ungeschirmten Linienkabeln und sonstigen systemfremden Kabeln zu verlegen. Der Abstand zu geschirmten Linienkabeln kann auf 0,05 m verringert werden.
 - Das Kabelbündel ist in einem Abstand von mindestens 0,1 m zu den Verbindungskabeln XB9-XS2 bzw. XS2-XB3 zu verlegen. Eine Verringerung dieser Mindestabstände ist bei Verlegung in metallischen Rohren möglich (siehe Bild 20, Varianten 4 - 6).
 - Kreuzungen mit anderen Kabeln und parallele Führung bei Durchbrüchen in einer Gesamtlänge von maximal 1 m sind ohne Einschränkungen zulässig.
- Für die Verbindungskabel XB9-XS2 und XS2-XB3 zwischen GG-BT/BTZ bzw. BT-BTZ (siehe Bilder 1 und 2 der Installationsvorschrift) gilt:
- Die Kabel mehrerer Gerätesysteme können unter Beachtung der in Bild 21 genannten Betriebsbedingungen und zulässigen maximalen Längen der gemeinsamen Kabelführung gemäß der Varianten 3 bis 6 (siehe Bild 20) gebündelt verlegt werden.
 - Mindestabstände, Kreuzungen und parallele Führung bei Durchbrüchen wie bei den Verbindungskabeln XS25-XB1 bzw. XB1-XS3.

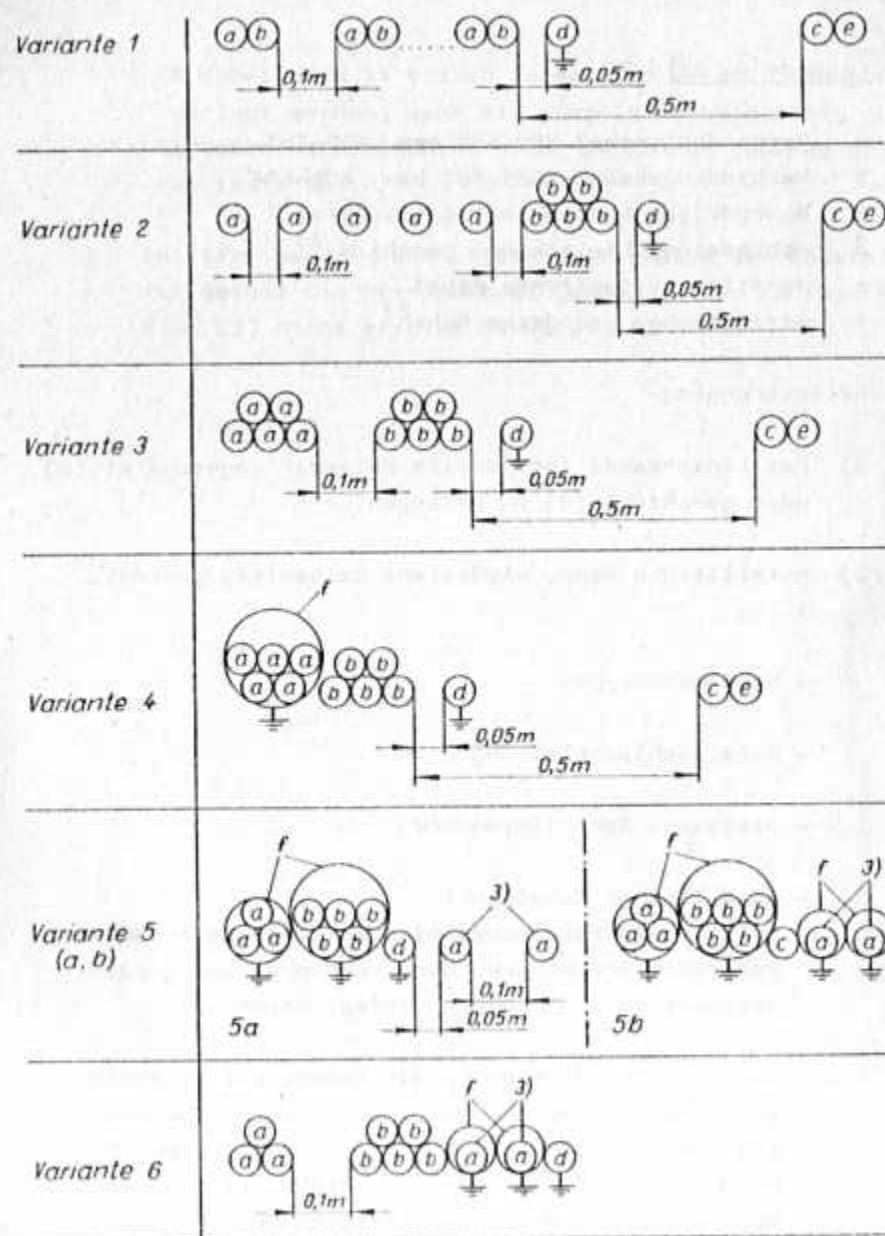


Bild 20 Varianten zur Verlegung der Verbindungskabel in Trassen (Legende und Erläuterungen siehe Seite 8)

Legende zu Bild 20

- a Verbindungskabel XB9-XS2 bzw. XS2-XB3
- b Verbindungskabel XS25-XB1 bzw. XB1-XS4
- c mehradriges Linienkabel ungeschirmt¹⁾
- d mehradriges Linienkabel geschirmt¹⁾
- e sonstige systemfremde Kabel
- f metallisches geerdetes Rohr²⁾

Erläuterungen:

1) Das Linienkabel ist jeweils entweder ungeschirmt (c) oder geschirmt (d) zu verlegen.

2) metallisches Rohr, mindestens beidseitig geerdet, z. B.

- Stahlpanzerrohr
- Metallschlauchleitung
- biegsames Rohr (Copexrohr)
- metallischer Kabelkanal

Besitzt ein Kabelkanal eine metallische Zwischenwand ohne Trennfugen, dann können a- und b-Kabel getrennt in den Kammern verlegt werden.

Das Linienkabel kann in der Kammer mit b-Kabeln gemeinsam verlegt werden, wenn geschirmtes Kabel (d) vom Typ H2Y(C)Y 4 x 1 x 0,22 mm² TGL 24 451 verwendet wird oder das Linienkabel (c) in einem beidseitig geerdeten metallischen Rohr verläuft.

a-Kabel nach 3) können in der Kammer mit b-Kabeln verlegt werden, wenn sie einzeln in beidseitig geerdeten metallischen Rohren verlaufen (analog der Variante 5b).

- 3) Betrifft jeweils ein Verbindungskabel a der Endstelle, für welche die Betriebsbedingungen I oder II (siehe Bild 21) nicht erfüllt werden.

Länge der gemeinsamen Kabelführung	Betriebsbedingungen		Zulässige Varianten						
	I	II	1	2	3	4	5a,5b	6	
$l \leq 10 \text{ m}$	1	=	x	x	xx	xx			
	0	=	x	x	-	-	x	xx	
$10 \text{ m} < l \leq 30 \text{ m}$	1	1	x	x	xx	xx			
	0	=	x	x	-	-	x	xx	
	1	0	x	x	-	xx			
$l > 30 \text{ m}$	1	1	x	x	-	xx			
	0	=	x	x	-	-	xx	-	

Betriebsbedingungen:

- I keine galvanisch durchgeschaltete 2-Draht-Leitung zur Gegenstelle, d. h. keine 2 DE-Standleitung
- II - alle Linienanschlüsse von den GG laufen über eine Handvermittlung
- es werden nur gedeckte Verkehre gefahren

Legende:

- 1 Bedingung wird erfüllt
- = Erfüllung der Bedingung gleichgültig
- 0 Bedingung wird nicht erfüllt
- x Variante kann gewählt werden
- xx Vorzugsvariante
- Variante ist verboten

Bild 21 Auswahlmöglichkeiten der Varianten in Abhängigkeit von den Betriebsbedingungen und der Länge der gemeinsamen Kabelführung

Beispiel:

Endstelle mit abgesetztem GG/SV, Absetzentfernung 30 m mit ca. 25 m gemeinsamer Kabelführung mit Linienrückführung

Endplätze 1 ... 2 mit galvanisch durchgeschalteter Standleitung

Endplätze 3 ... 5 mit Telex

Endplätze 6 ... 15 mit Handvermittlung, es werden nur gedeckte Verkehre gefahren.

Daraus ergibt sich:

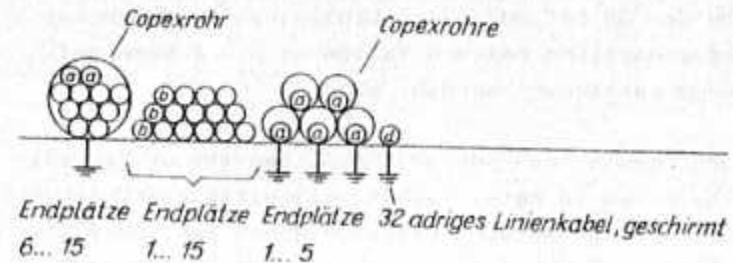
gemeinsame Kabelführung kleiner 30 m \Rightarrow Zeilen 3 bis 5 (Bild 21)

Bedingung I: nicht erfüllt

Bedingung II: gleichgültig

\Rightarrow Zeile 4

Damit sind die Varianten 1, 2, 5 und 6 auswählbar. Es wird die Variante 6 mit zusätzlicher Schirmung der a-Kabel 6 ... 15 gewählt.



2.2. Einsatz einer Handvermittlung

Handvermittlungen zum Vermitteln mehrerer Endstellen mit T 310/50 können in den Räumen der FS-Endstellentechnik, die gemäß den Aufstellungsvarianten 1 bis 4 (siehe Punkt 2 der Installationsvorschrift T 310/50, GVS B 434-210/83) installiert ist, betrieben werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- (1) Einhaltung der Installationsvorschrift T 310/50
- (2) Mindestabstand der Handvermittlung einschließlich ihrer Verkabelung zu

- Endstellentechnik
- BT/BTZ
- Verbindungskabel BT/BTZ-GG

gleich 1 m.

Der Mindestabstand für die Verkabelung der (in der Nähe der GG befindlichen) Linienanschlußdosen zur Handvermittlung bei den Varianten 2 - 4 kann auf 0,05 m verringert werden, wenn

- geschirmte (mehradrige) Kabel benutzt werden oder die Kabel in metallischen beidseitig geerdeten Rohren verlegt werden. Biegsame Rohre bzw. metallische abdeckbare Kabelwannen erfüllen diese Forderung.

- bei Annäherung an die Verbindungskabel BT/BTZ-GG diese bereits in metallischen beidseitig geerdeten Rohren verlegt sind.

Die Handvermittlung gehört nicht zum Bestand von Fernschreibkanalchiffrierstellen mit T 310/50.

Die entsprechenden Ausführungen zur Vermittlung in den "Sicherheits- und technischen Bestimmungen für den Einsatz kanalgebundener Chiffriertechnik in stationären und mobilen Einrichtungen des Chiffrierwesens" (GVS B 434-402/76), sind gegenstandslos, sofern keine andere kanalgebundene Chiffriertechnik an dieser Vermittlung angeschlossen ist.

Beim Anschluß von T 310/50 und anderer kanalgebundener Chiffriertechnik an die Handvermittlung sind die "Sicherheits- und technischen Bestimmungen für den Einsatz kanalgebundener Chiffriertechnik in stationären und mobilen Einrichtungen des Chiffrierwesens" (GVS B 434-402/76) sowie die für die andere Chiffriertechnik erlassenen Vorschriften uneingeschränkt anzuwenden.

